

Hoesch Hohenlimburg GmbH Managementsystem Energie, Arbeits-/Brand-/Umweltschutz		Revision Blatt	08 1 von 11
AMD 01	Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz und Werkfremde	Datum	03.03.2015

Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz und Werkfremde

der

Hoesch Hohenlimburg GmbH

Ein Unternehmen
von ThyssenKrupp
Steel

Hoesch Hohenlimburg



ThyssenKrupp

Hoesch Hohenlimburg GmbH Managementsystem Energie, Arbeits-/Brand-/Umweltschutz		Revision Blatt	08 2 von 11
AMD 01	Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz und Werkfremde	Datum	03.03.2015

BEDINGUNGEN	
FÜR DEN FREMDFIRMENEINSATZ	
(BAUSTELLENORDNUNG)	
1. ALLGEMEINES	4.3.6 Mängel-/Störungsmeldung
1.1 Geltungsbereich	4.3.7 Sicherheitskennzeichnung
1.2 Einsatz von Unterlieferanten	4.3.8 Unzulässige Handlung
1.3 Gesetzliche, tarifliche und sonstige Vorschriften	4.3.9 Verhalten bei Arbeitsunfällen
1.4 Gewerbliche Betätigung	4.4 Regeln für die Arbeit vor Ort
1.5 Einschaltung von Behörden	4.4.1 Arbeiten im Kran- oder Gleisbereich
1.6 Verhalten bei Stofffreisetzung, Bränden und Explosionen	4.4.2 Gefahrstoffe
1.7 Mitwirkungspflichten zur Sicherstellung der IT-Sicherheit	4.4.3 Sicherung und Freigabe von Arbeiten an Betriebsanlagen
1.8 Einsatz von Sendefunkanlagen	4.4.4 Freileitungen, Kabelkanäle und erdverlegte Mittel- / Hochspannungskabel
1.9 Fotografieren und Filmen	4.4.5 Lärm
1.10 Alkohol-, Rauschmittel-, Drogenverbot und Nichtraucherschutz	4.4.6 Tankfahrzeuge
1.11 Vor-Ort-Kontrollen	4.4.7 Probebetrieb
1.12 Kontrollen zur Diebstahlverhütung	4.4.8 Beendigung von Arbeiten
1.13 Folgen bei Verstößen	4.4.9 Hinweise für Wartung und Instandhaltung
2. BAUSTELLENEINRICHTUNG	5. UMWELTSCHUTZ/ STRAHLENSCHUTZ
2.1 Allgemeines	5.1 Abfall
2.2 Telefonanschlüsse	5.2 Boden und Gewässer
2.3 Elektrischer Strom	5.3 Luft und Lärm
2.4 Wasser	5.4 Umweltrelevante Ereignisse
2.5 Errichten eines Stützpunktes	5.5 Strahlenschutz
2.6 Abfallbeseitigung	6. BRANDSCHUTZ
3. PERSONALEINSATZ / EIN- UND AUSGANG FÜR WERKFREMDE	7. EIN- UND AUSFUHR VON FREMDFIRMENEIGENTUM
3.1. Qualifikationen der eingesetzten Mitarbeiter	8. EIN- UND AUSFUHR VON AUFTAGSBEZOGENEN MATERIALIEN
3.2 Allgemeines	8.1 Anlieferungen
3.2.1 Werkausweise	8.2 Ausfuhr
3.2.2 Werkausweis ohne Lichtbild	8.3 Verriegelung
3.2.3 Werkausweis mit Lichtbild	9. SCHROTT
3.2.4 Rückgabe von Werkausweisen	10. BEISTELLUNGEN
3.2.5 Besucher	10.1 Material
3.3 Tages-/Monatseinsatzmeldung	10.2 Technische Gase
3.4 Einsatzzeit	10.3 Geräte, Gerüste, Arbeitsbühnen, Abdeckungen
3.5 Anwesenheitserfassung	11. EINSATZ VON FAHRZEUGEN, FÖRDERMITTELN UND HEBEZEUGEN
4. ARBEITSSCHUTZ	12. FAHR- UND PARKGENEHMIGUNGEN
4.1 Allgemeine Verkehrsicherungspflichten des Auftragnehmers	13. VERKEHRSREGELN
4.2 Weisungen zum Arbeitsschutz	14. ABRECHNUNG
4.3 Einhaltung besonderer Regelungen	
4.3.1 Erstunterweisung	
4.3.2 Sicherheits-Check	
4.3.3 An- und Abmeldepflicht in den Betrieben	
4.3.4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	
4.3.5 Sicherheitstechnische Inspektionen der Fremdfirmenstützpunkte	

Hoesch Hohenlimburg GmbH Managementsystem Energie, Arbeits-/Brand-/Umweltschutz		Revision Blatt	08 3 von 11
AMD 01	Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz und Werkfremde	Datum	03.03.2015

1. ALLGEMEINES

1.1 Geltungsbereich

Die „Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz“ gelten in den Werk- und Verwaltungsbereichen der Hoesch Hohenlimburg GmbH und sind Vertragsbestandteil zwischen Hoesch Hohenlimburg und der jeweiligen Fremdfirma, dem Auftragnehmer (AN). Die Bedingungen regeln insbesondere die ordnungsgemäße Leistungsabwicklung auf dem Hoesch Hohenlimburg-Gelände und gelten grundsätzlich für alle auf dem Hoesch Hohenlimburg Werkgelände Beschäftigten, die nicht zur Belegschaft von Hoesch Hohenlimburg gehören.

1.2 Einsatz von Unterlieferanten

Setzt der AN Unterlieferanten ein, so hat der AN sicherzustellen, dass diese Unterlieferanten die Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz kennen und einhalten. Der AN hat Hoesch Hohenlimburg seine Unterlieferanten vor Arbeitsaufnahme schriftlich zu benennen. Hoesch Hohenlimburg behält sich vor, Unterlieferanten abzulehnen.

1.3 Gesetzliche, tarifliche und sonstige Vorschriften

Der AN verpflichtet sich, eigenes als auch fremdes Personal sowie alle Fahrzeuge und Geräte gemäß den Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften (insbesondere Vorschriften zur Einhaltung des Mindestlohns und Arbeitszeitgesetzes) einzusetzen.

Verstöße gegen die vorgenannten Bedingungen und Vorschriften sind Vertragsverletzungen, wobei diejenigen von Unterlieferanten dem AN wie eigene Vertragsverletzungen angelastet werden.

1.4 Gewerbliche Betätigung

Der AN darf auf dem Werkgelände nur Arbeiten für Hoesch Hohenlimburg ausführen. Jede andere gewerbliche Betätigung, z. B. „Verteilung von Flugblättern und Druckschriften“, „Warenverkauf und Werbung“ oder „Anbringen von Plakaten und Beschriften von Wänden“, auf dem Werkgelände ist untersagt.

1.5 Einschaltung von Behörden

Vor Einschaltung von Behörden durch den AN sind bei Hoesch Hohenlimburg die Fachabteilungen (z. B. Arbeitssicherheit, Umweltschutz) über die zuständige Leitungsfunktion oder die Werksicherheit zu informieren.

1.6 Verhalten bei Stofffreisetzung, Bränden und Explosionen

Bei Stofffreisetzung (Gas, Benzol etc.), Bränden, Explosionen und sonstigen Notfällen hat der AN unverzüglich die Werksicherheit und zuständige Leitungsfunktion zu informieren. Den Weisungen der

Arbeitssicherheit, Werksicherheit und Werkfeuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten. Standortspezifische Besonderheiten, hinsichtlich der Notrufnummern, sind dem Faltblatt „Besucher- und Fremdfirmeninformation, Sicherheitsrichtlinien“ zu entnehmen, welches dem AN mit dem Werkausweis ausgehändigt wird.

1.7 Mitwirkungspflichten zur Sicherstellung der Informationssicherheit

Vor dem Anschluss des Gerätes an das Netzwerk (LAN / VPN) ist dieses dem ISO (Information Security Officer) von Hoesch Hohenlimburg zur Prüfung vorzulegen. Entspricht das System den unten genannten Vorgaben, wird der ISO eine Betriebserlaubnis für das System ausstellen, die ein Jahr Gültigkeit hat.

Alle Systeme (z. B. PCs, Notebooks, Pocket PCs, etc.) müssen über einen VirensScanner mit aktuellen Signaturen verfügen. Der Viren-scanner muss on-access-Funktionalität besitzen und diese aktiviert haben. Ist ein System mit dem Hoesch Hohenlimburg-Netzwerk verbunden, muss sichergestellt sein, dass gleichzeitig auf diesem System keine aktive Verbindung zum Internet (außer einem von Hoesch Hohenlimburg bereitgestellten Internet-Zugang) besteht. Das auf dem System verwendete Betriebssystem muss alle vom Hersteller als mindestens „wichtig / important“ klassifizierten Sicherheitsupdates installiert haben.

Betriebssysteme, die aus dem Herstellersupport in Bezug auf Sicherheitsupdates nicht mehr unterstützt werden, sind nicht zugelassen. Bei Verwendung von VPN oder ähnlichen Techniken mit Zugang über das Internet ist auf dem einwählenden System eine lokale (personal-) Firewall zu installieren. Diese ist mit minimalsten Berechtigungen zu konfigurieren.

Fremdfirmen sind im Rahmen der Geheimhaltungspflicht angewiesen, sämtliche zur Anbindung / Einwahl notwendigen Benutzerkennungen / Kennworte sowie Netzwerk-einstellungen geheim zu halten. Bei Verdacht, dass Unbefugte hiervon Kenntnis erlangt haben, sind Kennworte unverzüglich zu ändern. Der Sachverhalt ist dem zuständigen ISO von Hoesch Hohenlimburg anzusehen (Tel. 02334 / 91-3280)

1.8 Einsatz von Sendefunkanlagen

Der AN hat die Nutzung aller Sendefunkanlagen auf dem Werkgelände vor Bau- / Montagebeginn schriftlich zu beantragen. Ansprechpartner für Funkgeräte, Funksteuerung ist die Abteilung T-IQ (02334 91-2275), für Datenfunk, WLAN, ... die Abteilung IT Infrastruktur, Technische Systeme (IT-T).

Hoesch Hohenlimburg GmbH Managementsystem Energie, Arbeits-/Brand-/Umweltschutz		Revision Blatt	08 4 von 11
AMD 01	Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz und Werkfremde	Datum	03.03.2015

1.9 Fotografieren und Filmen

Fotografieren und Filmen ist nicht erlaubt. Ausnahmegenehmigungen sind durch die Technische Leitung oder die Geschäftsführung möglich.

1.10 Alkohol-, Rauschmittel-, Drogenverbot und Nichtraucherschutz

Das Mitbringen, der Verzehr sowie der Gebrauch von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen sind auf dem Werkgelände verboten. Gleichfalls ist es untersagt, unter Einfluss von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen das Werkgelände zu betreten. Die betriebliche Regelung zum Nichtraucherschutz ist einzuhalten.

1.11 Vor-Ort-Kontrollen

Durch Vor-Ort-Kontrollen überzeugt sich Hoesch Hohenlimburg davon, ob der AN die Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz einhält.

Die Kontrollen werden von der zuständigen Leitungsfunktion, der Arbeitssicherheit und der Werksicherheit durchgeführt. Hierzu hat der AN den Hoesch Hohenlimburg-Mitarbeitern jederzeit Zutritt zu sämtlichen Einrichtungen auf dem Werkgelände zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gestatten, soweit es die Kontrolle erfordert.

1.12 Kontrollen zur Diebstahlverhütung

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums sind die Mitarbeiter der Werksicherheit jederzeit berechtigt Kontrollen durchzuführen.

1.13 Folgen bei Verstößen

Verstöße des AN bzw. seines Unterlieferanten gegen die Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz wird Hoesch Hohenlimburg ahnden und geeignete Maßnahmen ergreifen. Je nach Art und Schwere können Verstöße z. B.

- eine Ermahnung,
- ein Werkbetretungsverbot für Personen und / oder
- den Ausschluss des AN von weiteren Einsätzen zur Folge haben. Hoesch Hohenlimburg behält sich vor, ggf. Behörden einzuschalten und Schadensersatz zu fordern.

2. BAUSTELLENEINRICHTUNG

2.1 Allgemeines

Für die Einrichtung einer Baustelle und das Aufstellen von Containern ist die Genehmigung der zuständigen Leitungsfunktion einzuholen, die auch die Plätze für Lager, Montage und Personalunterkünfte vergibt. Die Container sind jeweils mit einer genehmigten Containeranzeige auszuschmücken. Der AN hat seine Lagerhaltung mit der zuständigen Leitungsfunktion abzustimmen und Kontrollen zu dulden. Über die Zuteilung der Plätze wird an Hand eines vom AN vorzulegenden Baustelleneinrichtungsplans entschieden, der den örtlichen und zeitlichen Raumbedarf aufzei-

gen muss. Das Verlegen und Anschließen von Leitungen (Gas, Wasser, Abwasser, Strom) sowie das Aufstellen von Gerüsten ist mit der zuständigen Leitungsfunktion abzustimmen.

Der AN hat die Baustelleneinrichtungen auf Wunsch Hoesch Hohenlimburg auch anderen Firmen zur Verfügung zu stellen, sofern die Belange des AN dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Für die Belegung von Parkplätzen ist die Werksicherheit zuständig. Die Baustelleneinrichtung ist vom AN instand zu halten und gegen unbefugtes Benutzen und Diebstahl zu schützen. Nach Leistungsdurchführung sind die Einrichtungen unverzüglich abzubauen und abzutransportieren. Der AN hat den Schutz des Bodens und die Sicherung vor Bodenverunreinigungen jederzeit zu gewährleisten. Der AN hat seine Baustellen und Stützpunkte sauber und in aufgeräumtem Zustand zu halten.

Das Wohnen und Übernachten auf dem Werkgelände ist verboten.

Soweit Hoesch Hohenlimburg werkeigene Umkleide-, Wasch- und Pausenräume in Baustellennähe zur Verfügung stellen kann, können diese gegen Berechnung benutzt werden. Ausreichende Toilettenanlagen sind, sofern nicht vorhanden, vom AN zu stellen.

2.2 Telefonanschlüsse

Telefonanschlüsse sind mit Bestätigung der Kostenübernahme rechtzeitig vor Bau- / Montagebeginn schriftlich über die Betriebs- / Abteilungsleitung / Technische Planung zu beantragen.

2.3 Elektrischer Strom

Der an den örtlichen Baustellen erforderliche elektrische Strom wird von Hoesch Hohenlimburg gemäß den örtlich verfügbaren Anschlusswerten ohne Berechnung beigestellt. Im Werkbereich Hoesch Hohenlimburg beträgt die Anschlussspannung 400 AC Drehstrom. An der von der Betriebsleitung vorgegebenen Anschlussstelle muss der AN einen geprüften Baustromverteiler nach VDE 0100-600 o. VDE 0105-100 für weitere Verbraucher anschließen. Für die Einrichtung des Baustromverteilers gilt die DDIN VDE 0100-704:2007-10.

Der Baustromverteiler muss über umfassende Schutzmaßnahmen verfügen. Er muss zusätzlich zum grün-gelben Schutzleiter des Kabels lokal geerdet (Erdspieß) werden. Zum Personenschutz müssen Fehlerstromschutzschalter (FI-Schutzschalter, RCD) eingebaut sein, bei Verwendung von frequenzgesteuerten Maschinen müssen diese allstromsensitiv sein (Typ B).

Hier von abweichende Anschlussspannungen stehen nur nach Bestätigung der jeweiligen Betriebsleitung zur Verfügung. Evtl. erforderliche Transformatoren zur Anpassung der Anschlussspannung hat der AN bei-

Hoesch Hohenlimburg GmbH Managementsystem Energie, Arbeits-/Brand-/Umweltschutz		Revision Blatt	08 5 von 11
AMD 01	Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz und Werkfremde	Datum	03.03.2015

zustellen. Für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen ist der AN verantwortlich. Die Zuleitungskabel (in der Regel 5-adriges flexibles Gummikabel) liegen auf der Erde, auf Stützen oder sie werden über provisorische Kabel-Brücken geführt (z. B. über Zufahrtswege hinweg). Der Anschluss an das Hoesch Hohenlimburg-Stromnetz und die Trassierung der Stromleitungen sind mit der jeweiligen Betriebsleitung abzustimmen. Die voraussichtlichen Verbrauchswerte sind vom AN anzugeben.

Verlegung, Instandhaltung, Umlegung und Demontage der Verteilungsleitungen ab Übergabestelle gehören zum Leistungsumfang des AN.

Die Beendigung der Nutzung hat der AN der zuständigen Leitungsfunktion rechtzeitig vor Demontage zu melden.

2.4 Wasser

Das an den örtlichen Baustellen erforderliche Wasser stellt Hoesch Hohenlimburg bis zur Übergabestelle ohne Berechnung zur Verfügung. Abwasserleitungen sind an die Kanalisation anzuschließen.

2.5 Errichten eines Stützpunktes

AN mit dauernder Beschäftigung auf dem Werkgelände können die Anmietung eines Stützpunktes über den Bereich Infrastruktur beantragen. Am Stützpunkt hat der AN deutlich sichtbar ein Schild mit seinem Firmennamen, seiner Firmenanschrift und der Telefonnummer eines stets erreichbaren Verantwortlichen zu befestigen.

Medien, soweit am Stützpunkt verfügbar, werden von Hoesch Hohenlimburg gegen Berechnung zur Verfügung gestellt.

Der Stützpunkt und seine Einrichtungen sind mit geeigneten Feuerlöschgeräten auszustatten.

2.6 Abfallbeseitigung

Zur Beseitigung von Abfällen sind die bei Hoesch Hohenlimburg vorhandenen Entsorgungssysteme gegen Berechnung zu nutzen. Hierzu stellt der Umweltschutz auf Anforderung Sammelcontainer zur Verfügung (siehe auch 5.1 „Abfall“).

3. PERSONALEINSATZ / EIN- UND AUSGANG FÜR WERKFREMDE

Die Personalverantwortung, das sachliche und disziplinarische Weisungsrecht sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes liegen ausschließlich beim AN. Er hat hierfür ausreichendes und qualifiziertes Führungspersonal einzusetzen. Der AN hat sicherzustellen, dass jederzeit eine verantwortliche, seiner Belegschaft und der Belegschaft seiner Unterlieferanten weisungsbefugte deutschsprechende Person vor Ort anwesend ist.

3.1. Qualifikationen der eingesetzten Mitarbeiter

Der AN darf mit den übertragenen Arbeiten nur geschultes und insbesondere hinsichtlich Arbeitssicherheit unterwiesenes Personal einsetzen. Der AN stellt sicher, alle im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Aspekte unterwiesen werden (vergl. Pkt. 4.3.2 Sicherheitscheck). Der AN hat Hoesch Hohenlimburg auf Anforderung die Qualifikationen seiner eingesetzten Mitarbeiter nachzuweisen.

3.2 Allgemeines

Die Beschäftigung / der Aufenthalt von Jugendlichen unter 16 Jahren auf dem Werksgelände ist verboten.

3.2.1 Werkausweise

Jeder Fremdfirmenmitarbeiter muss im Besitz eines gültigen Werkausweises sein, der bei jedem Betreten und Verlassen des Werksgeländes unaufgefordert vorzuzeigen ist.

Hoesch Hohenlimburg unterscheidet Werkausweise ohne und mit Lichtbild. Der AN hat rechtzeitig, mind. 24 Stunden vor Arbeitsantritt für seine Mitarbeiter sowie für von ihm einzusetzende Mitarbeiter von Unterlieferanten Werkausweise bei der Werksicherheit zu beantragen. Hierzu ist der Vordruck „Anmeldung Einsatz von Fremdfirmen-Mitarbeitern“ vollständig ausgefüllt vorzulegen.

Die zuständige Leitungsfunktion bestätigt auf dem Vordruck den notwendigen Fremdpersonaleinsatz. Ein Mitarbeiter erhält von der Werksicherheit seinen Werkausweis jedoch nur unter Vorlage seines amtlich gültigen Lichtbildausweises und seines Sozialversicherungsausweises. Ein Mitarbeiter aus Nicht-EU-Ländern hat zudem das Original seiner gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis vorzulegen.

Jeder Fremdfirmenmitarbeiter hat seinen Werkausweis stets sichtbar mit sich zu führen und auf Verlangen den Kontrollpersonen vorzulegen. Fremdfirmenmitarbeiter mit Werkausweis ohne Lichtbild müssen sich durch Vorlage eines amtlich gültigen Lichtbildausweises legitimieren können.

3.2.2 Werkausweis ohne Lichtbild

Für Kurzeinsätze von bis zu zwei Tagen ist ein Werkausweis ohne Lichtbild zu beantragen. Der Ausweis ist personenbezogen und nicht übertragbar.

3.2.3 Werkausweis mit Lichtbild

Bei absehbaren Einsätzen von mehr als zwei Tagen ist ein Werkausweis mit Lichtbild zu beantragen. Vor dessen Ausgabe ist stets der Werksicherheit der ausgefüllte und von der zuständigen Leitungsfunktion unterschriebene Antragsvordruck „Anmeldung Einsatz von Fremdfirmenmitarbeitern“ vorzulegen.

Der AN hat diese Unterschrift rechtzeitig einzuholen.

3.2.4 Rückgabe von Werkausweisen

Hoesch Hohenlimburg GmbH Managementsystem Energie, Arbeits-/Brand-/Umweltschutz		Revision Blatt	08 6 von 11
AMD 01	Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz und Werkfremde	Datum	03.03.2015

Der AN hat sicherzustellen, dass alle Werkausweise unverzüglich nach Beendigung der Tätigkeit zurückgegeben werden. Diese Verpflichtung gilt gleichfalls bei Ausscheiden des betreffenden Mitarbeiters aus dem Unternehmen des AN bzw. aus dem des von ihm eingesetzten Unterlieferanten. Die Rückgabe hat bei der Werksicherheit (Pförtner) zu erfolgen. Sie wird dort schriftlich bestätigt. Jeder Verlust eines Werkausweises ist der Werksicherheit unverzüglich zu melden. Hoesch Hohenlimburg stellt dem AN jeden nicht zurückgegebenen oder verloren gegangenen Werkausweis mit € 50 in Rechnung. Erfolgt die Rückgabe verspätet oder erst nach erfolgter Inrechnungstellung, hat der AN eine Bearbeitungsgebühr von € 25 je Ausweis zu zahlen.

3.2.5. Besucher

Jeder Besucher meldet sich am Werkstor (Tor 1)an. Der Besucher hat sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbild-ausweises wie Personalausweis, Reisepass oder Führerschein zu legitimieren. Firmenausweise fremder Unternehmen werden zur Legitimation nicht akzeptiert. Für den Besucher wird ein Besucherausweis ausgestellt.

3.3 Tages- / Monatseinsatzmeldungen

Hoesch Hohenlimburg muss jederzeit über alle von Fremdfirmen auf dem Werkgelände ausgeführten Tätigkeiten sowie über die dabei beschäftigten Mitarbeiter unterrichtet sein.

Hierzu hat der AN über von Hoesch Hohenlimburg vorgegebene Tages- bzw. Monatseinsatzmeldungen Hoesch Hohenlimburg generell zu informieren. Die Verwendung von Monatseinsatzmeldungen empfiehlt sich, wenn gleiche Tätigkeiten von denselben Personen über längere Zeit am gleichen Ort ausgeführt werden.

Den geplanten Soll-Personaleinsatz hat der AN für sich und seine Unterlieferanten grundsätzlich am Vortag an die Fremdfirmenkontrolle als Soll-Tageseinsatzmeldung anzugeben, bei ungeplanten Arbeiten spätestens bis 7.00 Uhr des jeweiligen Einsatztages. Bei Monatseinsatzmeldungen muss die Soll-Einsatzmeldung zum Monatsbeginn vorliegen. Ergeben sich Abweichungen zu den Soll-Meldungen, hat der AN diese an die Fremdfirmenkontrolle vor Arbeitsaufnahme mitzuteilen.

Nach erbrachter Leistung hat der AN die Meldungen erforderlichenfalls zu korrigieren, um die Ist-Einsatzzeiten zu ergänzen, und diese als Ist-Meldung spätestens nach drei Tagen an die Fremdfirmenkontrolle zu liefern. Die Meldungen und die Zeitstempel der Anwesenheitserfassung sind die Grundlage zur Abrechnung von Stundenlohnleistungen und Zuschlägen (siehe auch 14. „Abrechnung“). Alle Meldungen sind

elektronisch mittels DFÜ, Internet etc. im schnittstellenpezifischen Format zu übermitteln.

3.4 Einsatzzeit

Die Einsatzzeit beginnt mit der Arbeitsaufnahme am jeweiligen Einsatzort und endet dort mit der Arbeitseinstellung. Nicht als Einsatzzeit gilt die Zeit zum Waschen und Umkleiden.

3.5 Anwesenheitserfassung

Der AN hat sicherzustellen, dass jeder von ihm eingesetzte Mitarbeiter bei jedem Betreten und Verlassen des Werkgeländes mit seinem Werkausweis die an den Werktooren und in den Verwaltungsgebäuden installierten Lesegeräte zur Anwesenheitserfassung benutzt oder sich entsprechend beim Werkschutzpersonal an- und abmeldet.

4. ARBEITSSCHUTZ

Hinsichtlich des Arbeitsschutzes gelten für Mitarbeiter des AN die gleichen Sicherheitsstandards wie für Hoesch Hohenlimburg-Mitarbeiter. Die sicherheitstechnische Kontrolle von Fremdfirmen bei Hoesch Hohenlimburg ist Bestandteil des betrieblichen Hoesch Hohenlimburg-Arbeitsschutzsystems und wird durch die Arbeitssicherheit durchgeführt. Die sicherheitstechnische Betreuung der Fremdfirmen ist durch die Fremdfirmen selbst zu organisieren.

4.1 Allgemeine Verkehrssicherungspflichten des AN

Jedem AN obliegen die sogenannten „Allgemeinen Verkehrssicherungspflichten“. Danach ist jeder AN verpflichtet, dass in seinem Arbeitsbereich keine Tätigkeitsgefährden (z. B. durch Ausschachtungsarbeiten), keine Sachgefahren (z. B. nicht abgedeckte Baugruben) und keine Verkehrsgefahren (z. B. unsicherte Passierwege über Baugruben) entstehen.

4.2 Weisungen zum Arbeitsschutz

In allen Fragen des Arbeitsschutzes sind folgende Hoesch Hohenlimburg-Mitarbeiter gegenüber dem AN weisungsbefugt:

- Fachkraft für Arbeitssicherheit (Mitarbeiter der Arbeitssicherheit).
- Namentlich benannter Mitarbeiter des jeweiligen Einsatzbetriebes (zuständige Leitungsfunktion).
- Namentlich benannter Bau- oder Fachbauleiter gem. Landesbauordnung NRW.
- Namentlich benannter Koordinator z. B. gem. § 6 BGV A1 oder § 3 Baustellenverordnung.
- Zuständiger Gefahrstoffbeauftragter sowie Strahlenschutzbeauftragter und die Werksicherheit.

Der AN ist verpflichtet, alle den Arbeitsschutz betreffenden Informationen gegenüber dem o. g. Personenkreis auf Anforderung offen zu legen. Die

Hoesch Hohenlimburg GmbH Managementsystem Energie, Arbeits-/Brand-/Umweltschutz		Revision Blatt	08 7 von 11
AMD 01	Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz und Werkfremde	Datum	03.03.2015

Arbeitssicherheit / Werksicherheit ist befugt, bei festgestellten Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen Maßnahmen bis hin zum Verbot der Weiterführung von Arbeiten im Gefahrfall auszusprechen.

4.3 Einhaltung besonderer Regelungen

4.3.1 Erstunterweisung

Der AN hat sicherzustellen, dass er vor erstmaligem Einsatz bzw. beim Wechsel seines verantwortlichen Bauleiters vom Verantwortlichen HHO, ggf. mit Unterstützung der Abt. Arbeitssicherheit, grundlegend über das gültige Arbeitsschutzsystem informiert wird (Grundunterweisung).

Die angesprochenen und dort dokumentierten Punkte sind zwingend zu beachten und umfassen u. a. folgende Inhalte: Arbeitsschutzgesetz, Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz Hoesch Hohenlimburg, Betriebssicherheitsverordnung, Baustellenverordnung, Verhalten bei Unfällen, Besondere Gefährdungen, Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitszeitrecht, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), Funktion des Koordinators, Mitarbeiterunterweisung, Abschaltliste, An- und Abmeldung, Straßenverkehrsordnung, Sicherheits-Check, Definition Koordinator (z. B. nach BGV A1) und Brandschutzordnung.

Der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter gemäß BGV A1 firmenintern einmal jährlich über arbeitsplatzspezifische Gefahren und geeignete Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Der AN hat zusätzlich die Inhalte der Erstunterweisung durch Hoesch Hohenlimburg in Form einer Unterweisung an seine Mitarbeiter weiter zu geben. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und auf Anforderung der Arbeitssicherheit Hoesch Hohenlimburg zur Verfügung zu stellen.

In allen Arbeitsschutzfragen kann sich der AN an die Arbeitssicherheit wenden.

4.3.2 Sicherheits-Check

Gemäß § 8 ArbSchG ist es erforderlich, dass Hoesch Hohenlimburg und AN sich u. a. für Reparaturarbeiten und Dienstleistungen über gegenseitige Gefährdungen wechselseitig informieren. Die Dokumentation dieser Informationen erfolgt bei Hoesch Hohenlimburg mittels Sicherheits-Check.

AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die Inhalte des jeweiligen Sicherheits-Checks vor Beginn der Arbeiten zu unterweisen.

Eine entsprechende Dokumentation der Unterweisung ist erforderlich, vor Ort bereit zu halten und nach Aufforderung den zuständigen Stellen der Hoesch Hohenlimburg (z. B. dem Koordinator oder der Arbeitssicherheit) zur Verfügung zu stellen. Der Si-

cherheits-Check ist Grundlage der Gefährdungsbeurteilung der Fremdfirmen.

4.3.3 An- und Abmeldepflicht in den Betrieben

Der AN hat dafür zu sorgen, dass sich seine Mitarbeiter vor Aufnahme der Arbeit an den betrieblichen Meldestellen oder der zuständigen Leitungsfunktion anmelden und nach Beendigung der Arbeit wieder abmelden.

4.3.4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der AN ist verpflichtet, nach Rücksprache mit der zuständigen Leitungsfunktion oder der Arbeitssicherheit die PSA für den Einsatzort festzulegen, den Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen und deren Tragen zu gewährleisten. Sofern keine ausreichend auffällige Arbeitsschutzkleidung durch den AN gestellt wird, sind die Mitarbeiter verpflichtet, zur besseren Sichtbarkeit Warnwesten zu tragen. Alle Fremdfirmenmitarbeiter haben Schutzhelme zu tragen, die deutlich sichtbar mit dem Firmenzeichen oder Firmennamen des Leistungserbringens gekennzeichnet sein müssen.

Besucher tragen als Grundausrüstung Helm, Schutzbrille, Warnweste oder Besucherkittel und Gehörschutz.

4.3.5 Sicherheitstechnische Inspektionen der Fremdfirmenstützpunkte

Der AN ist verpflichtet, seine auf dem Werkgelände befindlichen Firmenstützpunkte einmal jährlich von der Arbeitssicherheit inspizieren zu lassen.

4.3.6 Mängel- / Störungsmeldung

Jeder AN hat festgestellte Mängel, Störungen, Unfallgefahren usw. sofort zu beseitigen bzw. der zuständigen Leitungsfunktion, dem Koordinator oder der Arbeitssicherheit zu melden.

4.3.7 Sicherheitskennzeichnung

Alle Verbots-, Gebots-, Warn- und Rettungszeichen in den Einsatzbetrieben sind zwingend zu beachten.

4.3.8 Unzulässige Handlungen

Im Interesse von Ordnung und Sicherheit ist das Entfernen oder Verändern von Arbeitsschutzeinrichtungen untersagt (siehe auch 1. „Allgemeines“).

4.3.9 Verhalten bei Arbeitsunfällen

AN hat seine Mitarbeiter vor Einsatzbeginn über die Notrufnummern sowie über Telefonstandorte, Alarmpläne usw. zu informieren. Für die Behandlung von Unfällen mit Personenschäden kann der Werkärztliche Dienst / die Werkfeuerwehr in Anspruch genommen werden; der AN hat solche Unfälle unverzüglich über die Werksicherheit Hoesch Hohenlimburg zu melden (Arbeitssicherheit, zuständige Leitungsfunktion oder Koordinator). Bei Unfällen mit einer Ausfallzeit > 3 Arbeitstage hat der AN zusätzlich eine Kopie der Unfallanzeige der Arbeitssicherheit zuzustellen.

Hoesch Hohenlimburg GmbH Managementsystem Energie, Arbeits-/Brand-/Umweltschutz		Revision Blatt	08 8 von 11
AMD 01	Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz und Werkfremde	Datum	03.03.2015

4.4 Regeln für die Arbeiten vor Ort

4.4.1 Arbeiten im Kran- oder Gleisbereich

Um wechselseitige Gefährdungen bei Arbeiten im Kran- oder Gleisbereich ausschließen zu können, muss mindestens 24 Stunden vor Arbeitsbeginn eine Abstimmung mit dem Koordinator herbeigeführt werden. Autokranfahrer müssen an den betrieblich vereinbarten Treffpunkten auf einen Mitarbeiter des AG warten und dürfen auf keinen Fall eigenmächtig die Örtlichkeiten befahren.

4.4.2 Gefahrstoffe

Vor dem Einsatz von Gefahrstoffen oder wenn Gefahrstoffe bei der Tätigkeit frei werden (Gefahr durch Gefahrstoffe gemäß Sicherheits-Check), hat der AN dem jeweils zuständigen Betrieb bzw. dem Koordinator alle sicherheitsrelevanten Informationen, insbesondere die Gefährdungsbeurteilung und die betreffenden Sicherheitsdatenblätter vorzulegen. AN, Betrieb und Koordinator haben gemeinsam die Gefährdungen durch alle vor Ort auftretenden Gefahrstoffe zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen abzustimmen. Das Ergebnis ist von allen Beteiligten zu dokumentieren. Fallabhängig sind Betriebsanweisungen bereitzustellen.

4.4.3 Sicherung und Freigabe von Arbeiten an Betriebsanlagen

Bei Arbeiten an Betriebsanlagen muss eine Unterbrechung der Energiezufuhr und das Sichern der Anlage gegen unbefugtes, irrtümliches oder selbständiges Inbetriebsetzen durchgeführt werden. Hilfsmittel zur Durchführung und Dokumentation hierfür sind Hauptbefehleinrichtungen und Freimeldeformulare. Hierfür ist grundsätzlich fachkundiges und entsprechend autorisiertes Hoesch Hohenlimburg-Personal hinzuzuziehen. Mögliche Gefahr bringende Eigenbewegungen müssen durch mechanische Blockierung verhindert werden. Vorhandene Energiespeicher, z. B. Druckbehälter, sind bei Bedarf nach ihrem Abschieben zu entspannen.

Sind mehrere unabhängige Arbeitsgruppen an demselben Anlagenteil tätig, haben sich alle Gruppen einzutragen. Die Aufsichtsführenden der eingetragenen Arbeitsgruppen haben sich vor Arbeitsaufnahme von den getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu überzeugen. Die Rücknahme der Maßnahmen erfolgt erst dann, wenn alle Aufsichtsführenden dieses bestätigt haben. Der Auftrag zur Sicherung und Entsicherung soll grundsätzlich durch die gleichen Personen erfolgen.

4.4.4 Freileitungen, Kabelkanäle und erdverlegte Mittel- / Hochspannungskabel

Um wechselseitige Gefährdungen bei Tätigkeiten unter und in der Nähe von Versorgungsstrassen (Frei-

leitungen) ausschließen zu können, muss mindestens 72 Stunden vor Arbeitsbeginn eine Abstimmung über den Verantwortlichen HHO / Projektleiter mit der zuständigen Elektroabteilung erfolgen. Besondere Gefährdungen gehen durch Kranarbeiten in der Nähe von Freileitungen aus. Um einen störungsfreien Betrieb und eine optimale Ausnutzung der Kabelbankbelegung in den überbetrieblichen Kabelkanälen zu gewährleisten sind folgende Punkte unbedingt zu beachten:

Der Zutritt ist nur Personen gestattet, die durch die zuständige Elektroabteilung autorisiert worden sind. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter müssen sich dort täglich an- und abmelden.

4.4.5 Lärm

Sollten die auszuführenden Arbeiten zu einer Lärmbelästigung oberhalb der zugelassenen Lärmpegel an den umliegenden Arbeitsplätzen führen (BGV B3 – Lärm) oder im Freigelände die einzuhaltenden Tages- und Nachtwerte (60 /45 dB) überschreiten, sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit der zuständigen Leitungsfunktion oder dem Koordinator geeignete Maßnahmen abzustimmen.

4.4.6 Tankfahrzeuge

Werden Tankfahrzeuge benötigt, stellt AN sicher, dass nur gereinigte und von Reststoffen befreite Tankfahrzeuge zum Einsatz kommen, um unkontrollierbare Reaktionen zu vermeiden.

4.4.7 Probetrieb

Wird eine Einrichtung (z. B. Maschine, maschinen-technische Komponenten, Teile von Fertigungs- / Produktionsanlagen) probeweise in Betrieb genommen, ohne dass die für den Normalbetrieb geltenden Vorschriften angewandt werden können, so müssen Sicherheitsmaßnahmen mit dem Koordinator / Bauleiter bzw. der zuständigen Leitungsfunktion festgelegt, dokumentiert und den beteiligten Personen bekannt gemacht werden.

4.4.8 Beendigung von Arbeiten

Nach Beendigung der Arbeiten ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass

- sicherheitstechnische Einrichtungen funktionsfähig und Gitterroste bzw. sonstige Abdeckungen wieder angebracht / befestigt sind,
- Montageteile, Abfallstücke, Materialreste etc. beseitigt und gebrauchte Gasflaschen wieder entfernt wurden,
- der Arbeitsbereich aufgeräumt und gesäubert verlassen wurde.

Negative Erfahrungen sind mit dem Koordinator zu besprechen, um aufgetretene Probleme zukünftig vermeiden zu können.

Hoesch Hohenlimburg GmbH Managementsystem Energie, Arbeits-/Brand-/Umweltschutz		Revision Blatt	08 9 von 11
AMD 01	Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz und Werkfremde	Datum	03.03.2015

4.4.9 Hinweise für Wartung und Instandhaltung

Bereits in der Planungsphase hat der Auftragnehmer für den späteren Betrieb des erbrachten Gewerkes Hinweise für Wartung und Instandhaltung bereitzustellen (Notwendigkeit ist mit dem jeweiligen Koordinator Hoesch Hohenlimburg abzustimmen).

5. UMWELTSCHUTZ

Der AN hat seine Arbeiten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben so durchzuführen, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen der Vertragsabwicklung vermieden werden.

5.1 Abfall

Der AN hat Abfälle getrennt zu halten (z. B. Bau- schutt, Papier, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle usw.). Über Abfallmengen, die den Einsatz von Sammelcontainern nicht rechtfertigen, ist mit dem Umweltschutz eine Regelung abzustimmen.

Jegliche Abfallverbrennung bzw. offene Feuer auf dem Werkgelände sind verboten.

5.2 Boden und Gewässer

Der AN hat sich so zu verhalten, dass durch seine Tätigkeit keine Verunreinigungen von Boden oder Gewässer entstehen.

Bei der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf Sorgfalt und Einhaltung der Vorschriften zu achten.

Werden bei Erd- oder Tiefbauarbeiten auf Hoesch Hohenlimburg-Grundstücken Bodenverunreinigungen vorgefunden, ist der Umweltschutz über die zuständige Leitungsfunktion oder die Werksicherheit unverzüglich zu informieren.

5.3 Luft und Lärm

Der AN hat sich so zu verhalten, dass durch seine Tätigkeit in der Nachbarschaft unseres Werkes wahrnehmbare Luftverunreinigungen oder Geräusche vermieden werden.

5.4 Umweltrelevante Ereignisse

Sämtliche umweltrelevanten Störungen / Schäden und Ereignisse sind dem Umweltschutz über die zuständige Leitungsfunktion und die Werksicherheit unverzüglich zu melden.

5.5 Strahlenschutz

Sofern durch den AN Arbeiten in Bereichen durchgeführt werden müssen, in denen mit radioaktiven Stoffen, Röntgen- oder Laserstrahlung umgegangen wird, hat der AN vor Arbeitsaufnahme dem jeweiligen Strahlenschutzbeauftragten alle zum Einsatz kommenden Mitarbeiter schriftlich zu benennen. Der Strahlenschutzbeauftragte legt in Abstimmung mit dem AN – in Abhängigkeit vom Einsatzort – Schutzmaßnahmen fest und führt eine Strahlenschutzunterweisung gemäß § 38 Strahlenschutzverordnung durch.

Sofern vom AN für die Durchführung des Auftrages radioaktive Stoffe oder Einrichtungen zur Erzeugung von Röntgen- oder Laserstrahlung in das Werk eingeführt werden, ist der jeweilige Strahlenschutzbeauftragte und der Strahlenschutzbevollmächtigte zu verständigen.

6. BRAND- UND EXPLOSIONSSCHUTZ

Sicherheitsvorschriften für Brand- und Explosions- schutz sind unbedingt einzuhalten. Speziell ist hier zu beachten:

- a) Beachtung der Brandschutzordnung von Hoesch Hohenlimburg.
- b) Rauchverbot im gesamten Werk.
- c) Reduzierung der Brandlasten und Sicherung der Rettungswege durch Verminderung brennbarer Materialien im / am Bauwerk (ggf. durch Auslagerung).
- d) Freihaltung der Rettungswege / Angriffswege für die Feuerwehr.
- e) Freihaltung und Zugänglichkeit für vorhandene Brandschutzeinrichtungen
- f) Kennzeichnung und kontrollierte Lagerung von brennbaren Materialien und Gefahrstoffen.
- g) Ausstattung des Stützpunktes und seiner Einrich- tungen mit geeigneten Feuerlöschgeräten.

Im Brandfall oder bei sonstigen Unglücksfällen ist sofort die Werkfeuerwehr über 112 (Werktelefon), 02334 91 112 (Mobiltelefon) oder über Handfeuermelder zu alarmieren. Standortspezifische Besonderheiten sind beim Koordinator für den Fremdfirmeneinsatz zu erfragen. Den Anweisungen der Mitarbeiter der Werksicherheit/ der Werkfeuerwehr ist Folge zu leisten.

Eine Außerbetriebnahme von Gefahrenmeldeanlagen, wie z. B. automatische Brandmelder, Handfeuermelder, sonstige Alarm- oder Feuerlöschanlagen ist über die zuständige Leitungsfunktion zu veranlassen.

7. EIN- UND AUSFUHR VON FREMDFIRMENEIGEN- TUM

Für die Ein- und Ausfuhr von Montageausrüstungen, Geräten, Werkzeugen, Materialien, Arbeitsplatzsystemen (PC samt Zubehör) usw., die im Eigentum des AN verbleiben, ist der am Werktor 1 ausliegende Vordruck „Ein- und Ausgang von Fremdfirmeneigen- tum“ bei Einfuhr als Nachweis auszufüllen. Ausge- nommen hiervon sind Baucontainer. Für den Trans- port mit Fahrzeugen ist das der Baustelle nächstgele- gene zugelassene Werktor (Auskunft über die Werk- sicherheit) zu benutzen. Andere Anlieferungsformen sind vorher mit der zuständigen Leitungsfunktion abzustimmen. Werden die eingeführten Gegenstände noch am selben Tag wieder ausgeführt, muss dies über das Eingangstor erfolgen. Bei späterer Ausfuhr

Hoesch Hohenlimburg GmbH Managementsystem Energie, Arbeits-/Brand-/Umweltschutz		Revision Blatt	08 10 von 11
AMD 01	Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz und Werkfremde	Datum	03.03.2015

der eingeführten Materialien, auch einzelner Teile, ist der Einfuhrnachweis im Original bzw. die als Anlage beigefügte Werkzeugliste am Werktor vorzulegen. Werden eine Vielzahl von Gegenständen oder Materialcontainern ausgeführt, ist bereits zur Kontrolle der Verladung vor Ort die Werksicherheit hinzuzuziehen.

Die Einfuhr von Waffen, Waffenteilen, Munition, pyrotechnischen Erzeugnissen, Tieren, Abfall ist verboten.

8. EIN- UND AUSFUHR VON AUFRAGSBEZOGENEN MATERIALIEN

8.1 Anlieferungen

Fahrzeuge (auch mit Beladung) haben die jeweilige Wareneingangsstelle in den Hoesch Hohenlimburg-Werkbereichen anzufahren und ausgefüllte Begleitpapiere vorzulegen. Diese müssen mit der Bestellnummer und der Baustellen- bzw. Projektbezeichnung versehen sein. Die Anlieferung hat an die vertraglich vereinbarte Empfangsstelle zu erfolgen. Materialien sind dem Fortschritt der Arbeiten entsprechend anzu liefern. Anlieferungsart und -zeitpunkt sowie Ablademöglichkeiten sind mit der zuständigen Leitungsfunktion abzustimmen. Anlieferungen außerhalb dieser Regelung sowie Sonder- oder Schwertransporte bedürfen der Abstimmung mit der Werksicherheit. Es ist untersagt, Materialien und / oder Produkte einzuführen und im Werkgelände zu lagern, die nicht im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung für Hoesch Hohenlimburg stehen.

8.2 Ausfuhr

Zur Ausfuhr von Restmaterialien oder Falschlieferungen ist die Genehmigung durch Unterschrift der zuständigen Leitungsfunktion auf dem entsprechenden Lieferschein erforderlich. Müssen bereits angelieferte auftragsbezogene Materialien noch einmal zur Bearbeitung ausgeführt werden, gilt diese Verfahrensweise gleichermaßen.

8.3 Verwiegung

Der AN kann durch Aufforderung der autorisierten Stellen von Hoesch Hohenlimburg dazu verpflichtet werden bei Materialanlieferungen eine Ein- und Ausgangsverwiegung auf der jeweiligen Hoesch Hohenlimburg-Fahrzeugwaage durchführen zu lassen.

9. SCHROTT

Der bei der Leistungserbringung anfallende Stahl-, Guss- und Nichteisenmetallschrott bleibt Hoesch Hohenlimburg-Eigentum und ist nach Anweisung der zuständigen Leitungsfunktion innerbetrieblich einer Weiterverwertung zuzuführen.

10. BEISTELLUNGEN

Von Hoesch Hohenlimburg beigestellte Materialien sind ausschließlich für die Ausführung des jeweiligen Auftrages zu verwenden. Sie dürfen das Werkgelände nur mit dem Hoesch Hohenlimburg-Lieferschein verlassen.

10.1 Material

Materialbestellungen sind über die zuständige Leitungsfunktion anzufordern.

10.2 Technische Gase

Die für die Durchführung von Arbeiten auf dem Werk gelände erforderlichen technischen Gase wie Sauerstoff und Schweißgase stellt Hoesch Hohenlimburg bei. Der AN hat die verwendeten Druckgasbehälter unverzüglich zurückzugeben, da Mietkosten dem AN in Rechnung gestellt werden. Das Einbringen eigener Druckgasbehälter ist nicht zulässig. Technische Gase, die in Ausnahmefällen von Hoesch Hohenlimburg nicht beigestellt werden können, dürfen, wenn dies zur Auftragserfüllung zwingend erforderlich ist, als Fremdfirmeneigentum eingeführt werden.

10.3 Geräte, Gerüste, Arbeitsbühnen, Abdeckungen

Für von Hoesch Hohenlimburg gestellte Geräte, Gerüste, Arbeitsbühnen, Abdeckungen etc. sind deren Rückgabe sowie das Ende der Leistungsdurchführung der zuständigen Leitungsfunktion unverzüglich zu melden.

11. EINSATZ VON FAHRZEUGEN, FÖRDERMITTELN UND HEBEZEUGEN

Zur Identifizierung sind alle Fahrzeuge, Fördermittel und Hebezeuge mit einem unverwechselbaren Kennzeichen auszurüsten. Die amtliche Zulassung nach StVO und das amtliche Kennzeichen sind ausreichend. Bei ausschließlich werkintern eingesetzten Fahrzeugen, Fördermitteln und Hebezeugen ist die Bescheinigung einer amtlich zugelassenen Stelle (TÜV, DEKRA etc.) sowie eine Bestätigung über einen ausreichenden Versicherungsschutz der zuständigen Leitungsfunktion vorzulegen.

Beim Betrieb motorisch angetriebener Fördermittel hat der Fahrer seinen Führerschein / Befähigungsnachweis und den Fahrzeugschein / Werkzulassung stets mitzuführen. Beim Einsatz von Fahrzeugen mit eingeschränkter Sicht für den Fahrer (z. B. Erdbaumaschinen) muss bei Überführungsfahren (z. B. zur Baustelle oder von Baustelle zu Baustelle) eine Sicherung durch ein vorweg fahrendes Fahrzeug mit eingeschalteter Warnblinkanlage erfolgen.

12. FAHR- UND PARKGENEHMIGUNGEN

Für Fahrten auf dem Werkgelände ist eine Fahr genehmigung erforderlich. Anträge für eine

Hoesch Hohenlimburg GmbH Managementsystem Energie, Arbeits-/Brand-/Umweltschutz		Revision Blatt	08 11 von 11
AMD 01	Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz und Werkfremde	Datum	03.03.2015

Fahrgenehmigung sind über die zuständige Leitungsfunktion an die Werksicherheit zu stellen. Fahrberichtigungen sind im Fahrzeug deutlich sichtbar anzubringen.

Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Fahrgenehmigung an die Werksicherheit zurückzugeben. Jeder Verlust einer Fahrgenehmigung ist der Werksicherheit unverzüglich zu melden. Nicht zurückgegebene, entwendete oder verloren gegangene Fahrgenehmigungen werden dem AN mit € 50 in Rechnung gestellt. Erfolgt die Rückgabe verspätet oder erst nach erfolgter Inrechnungstellung, hat der AN eine Bearbeitungsgebühr von € 25 je Genehmigung zu zahlen. Parken ist ausschließlich auf den gekennzeichneten Parkplätzen zulässig.

Ordnungswidrig geparkte Fahrzeuge des AN, seiner Mitarbeiter sowie von Unterlieferanten werden kostenpflichtig abgeschleppt. Das Reparieren, Warten und Waschen von Fahrzeugen ist nach Abstimmung mit der zuständigen Betriebsleitung ausschl. auf von Hoesch Hohenlimburg freigegebenen Flächen zulässig.

13. VERKEHRSREGELN AUF DEM HOESCH HOHEN-LIMBURG WERKGELÄNDE

Auf dem gesamten Werksgelände gelten die Regeln der StVO.

Schienenfahrzeuge haben Vorrang.

Es ist mit Staplerverkehr zu rechnen.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten (max. 20 km/h, in gesondert beschilderten Bereichen auch geringer).

Es besteht für alle Fahrzeuge die Pflicht, das Licht einzuschalten.

Die Einhaltung der StVO und Ladungssicherungsvorschriften werden von der Werksicherheit und dem Arbeitsschutz überwacht.

Verstöße werden geahndet, z. B. durch Einziehen der Park- oder Fahrgenehmigung.

Beim Befahren von Hallen sind die Warnblinkanlage und das Abblendlicht einzuschalten. Es ist mit Schrittgeschwindigkeit und äußerst vorsichtig zu fahren.

14. ABRECHNUNG

Die erbrachten Leistungen sind vom AN in der mit Hoesch Hohenlimburg vereinbarten Form unverzüglich zu dokumentieren und abzurechnen.

Für Leistungen, bei denen der AN Einsatzstunden seiner Mitarbeiter zur Abrechnung nach vereinbarten Verrechnungssätzen und / oder Zuschlägen geltend macht, vergütet Hoesch Hohenlimburg nur Einsatzstunden, die Hoesch Hohenlimburg durch Tages- bzw. Monats-Einsatzmeldungen und Zeitstempel nachgewiesen wurden.

Konsequenzen, die sich aus der Nichteinhaltung der Abrechnungsvorgaben ergeben, hat sich der AN

zuzurechnen. Hoesch Hohenlimburg behält sich vor, zusätzlichen Aufwand, der bei Hoesch Hohenlimburg durch Nichteinhaltung dieser Vorgaben entsteht, mit Forderungen des AN zu verrechnen.

Hoesch Hohenlimburg GmbH
Oeger Straße 120, 58119 Hagen
Telefon: 02334 91-0 (Vermittlung)
Telefax: 02334 91-3369
Internet: www.hoesch-hohenlimburg.de